

Kurztitel

Privatrechtliche Verhältnisse der Flößerei.

Kundmachungsorgan

dRGBl. S 341/1895 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1940

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 11. In bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von 30 Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers beantragt, so hat derselbe die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Floßführer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.